

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
seite 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Ver-  
teiler, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Nr. 110.**

32. Jahrgang.  
Donnerstag, den 17. September

**1885.**

**Freitag, den 18. September 1885,**  
Vormittags 11 Uhr

soll ein Stück Korn öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden; Erstehungs-lustige wollen sich zur angegebenen Zeit im „Deutschen Haus“ hier einfinden.

Eibenstock, am 16. September 1885.

**Schönherr, Gerichtsvollzieher.**

## Bekanntmachung.

Nachdem nachersichtlicher II. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Eibenstock aufgestellt und vom königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden ist, wird derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Eibenstock, am 12. September 1885.

**Der Stadtrath.**

**Völscher.**

**Bg.**

## II. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Eibenstock.

§ 9 erhält als Absatz 4 folgenden Zusatz:

Für die Pensionirung der Hinterlassenen des Bürgermeisters ist das diesem Ortsstatute beigefügte Regulativ vom 7. August 1884, die Errichtung einer Pensionkasse für die Wittwen und Waisen städtischer Beamter in Eibenstock betreffend, maßgebend.

II.

Nach § 9 wird folgender § 9b eingeschoben:

Der Stadtrath ist außer der ihm nach § 68, 51 der revidirten Städte-Ordnung zustehenden Befugnis zum Erlaß von Strafgebern und Kosten ermächtigt, auch sonstige Erlasse auszusprechen, sofern der einzelne Erlaß nicht die Summe von 20 M. übersteigt.

III.

§ 10 Absatz 1 und § 11 des Ortsstatuts vom 1. Juli 1874 werden aufgehoben. An Stelle derselben und als Zusätze zu dem Ortsstatute treten folgende Bestimmungen:

§ 10 erster Absatz.

Bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.

§ 11.

Als Gemeindeunterbeamte sind anzusehen: der Stadtkassirer, der Rathskassirator, der Sparkassenverwalter, der Sparkassencontroleur, der Schulgeld-einnehmer, der Polizeiwachmeister, der Rathsbdiener, der Schulhausmann, die beiden Polizeibdiener, sowie alle diejenigen, welche im Dienste des Stadtraths zu Eibenstock gegen festen Gehalt und mit nicht geringerer, als 1/1-jährlicher

Kündigung dergestalt angestellt werden, daß sie ihre Thätigkeit ausschließlich diesem ihm vom Stadtrath übertragenen Dienste zu widmen haben.

Die ihnen zukommende Pension wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bemessen, welche für die Pensionirung der Civilstaatsdiener gelten. Es kommt jedoch vorbehaltlich anderer specieller Vereinbarung nur diejenige Zeit in Betracht, welche der Beamte im Dienste des Stadtraths zu Eibenstock von seinem erfülltem 25. Lebensjahre ab verbracht hat.

Hat ein Gemeindeunterbeamter mit Unterbrechungen im Dienste des Stadtraths gestanden, so ist in der Regel nur die letzte, der Pensionirung vorausgehende Anstellung anzurechnen.

Den Hinterlassenen der Gemeindeunterbeamten wird nach den Bestimmungen des in § 9 erwähnten Regulativs Pension gewährt.

§ 11b.

Stirbt ein besoldetes Rathsmitglied oder ein städtischer Unterbeamter oder ein Pensionär unter Hinterlassung einer Wittve oder von Kindern unter 18 Jahren, so ist diesen Hinterlassenen der Gehalt oder die Pension des Verstorbenen noch auf einen vollen Monat vom Ablauf des Sterbemonats an voll zu gewähren und erst von Ablauf des Gnadenmonats ab die regulativmäßige Pension zu zahlen.

§ 11c.

Ob und welche Cautionen von städtischen Beamten zu stellen sind, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Beschlussfassung der beiden Collegien. Die Bestellung der Cautionen hat zu geschehen in mündelwürdigen Wertpapieren oder dergleichen Hypotheken oder in baarem Gelde und wird letzternfalls zu dem von der Sparkasse zu Eibenstock für Einlagen gewährten Zinsfuß verzinst.

IV.

§ 13 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Es bleibt dem Stadtrathe und den Stadtverordneten vorbehalten, für den Fall, daß für die Stadt Eibenstock eine städtische Wasserleitung errichtet werden sollte, für die darauf bezüglichen Angelegenheiten ebenfalls noch einen ständigen Ausschuss niederzusetzen.

Eibenstock, am 16. Juli 1885.

(L. S.)

**Der Stadtrath.**

**Völscher, Bürgermeister.**

(L. S.)

**Die Stadtverordneten.**

**C. J. Dörfel, Vorsteher.**

Vorstehender II. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Eibenstock vom 16. Juli 1885 wird hiermit bestätigt und zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

**Decret**

ausgefertigt.

Dresden, den 17. August 1885.

(L. S.)

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister: von Einsiedel.

## Die Machtverhältnisse Deutschlands und Spaniens.

Jetzt, wo der Karolinenstreit in ein ruhigeres Fahrwasser übergeleitet worden ist, kann man ohne in den Verdacht zu gerathen, den nationalen Prahlhans zu machen, mit nüchternen Ruhe an der Hand der statistischen Daten einen Vergleich zwischen den Machtverhältnissen Deutschlands und Spaniens anstellen.

Dabei ist natürlich ganz davon abzusehen, daß Deutschlands politische Lage eine weit günstigere ist als die Spaniens; denn Deutschland hat Verbündete, Spanien nicht. Wenn aber beide Mächte im Falle eines kriegerischen Conflicts auf die eigene Kraft angewiesen sind, so kann Spanien neben Deutschland einfach gar nicht in Betracht kommen. Das deutsche Reich verfügt im Kriege über mehr als anderthalb Millionen Soldaten, mehr als 300,000 Pferde und dreihalbtausend Feldgeschütze. Spanien ist nicht im Stande, auch nur den zehnten Theil dieser Mannschaften ins Feld zu stellen, selbst wenn es seine aus 15,000 Mann bestehende Bürgerwehr mit heranzieht. Zwar stehen von spanischen Truppen noch 25,000 Mann auf der Insel Kuba, aber die Kubaner sind so schlechte Musspatrioten, daß sie sofort abfallen, wenn die Soldaten die Insel verlassen würden.

Die spanische Marine ist der deutschen allerdings an Zahl der Schiffe überlegen; sie hat 136 Fahrzeuge mit 462 Kanonen, denen Deutschland nur 95 mit 592 Geschützen entgegenzustellen hat. Aber aus der Geschützanzahl ergibt sich trotzdem die Ueberlegenheit Deutschlands. Wir haben 13 Schlachtschiffe ersten Ranges und 31 Kreuzer, Spanien besitzt

14 Schiffe erster Klasse, dagegen nur 6 Kreuzer. Unsere sämtlichen Schiffe sind neuerer und neuester Construction, alle von bedeutender Fahrgeschwindigkeit, die spanischen sind zum großen Theile schlichttuchtig und datiren ihre Erbauung aus den Jahren 1842 bis 1856. Ueberdies haben wir eine starke Torpedoflotte, die sich allerdings im Ernstfalle bezw. auf hohem Meere noch nicht erprobt hat, Spanien dagegen hat in den letzten zwanzig Jahren wegen Geldmangel für seine Marine wenig thun können.

Der „alte Fritz“, der doch das Wesen des Krieges gründlich kennen zu lernen Gelegenheit hatte, stellte den Satz auf: Zum Kriegführen gehört Geld, Geld und nochmal Geld. Nun, auch in diesem Punkte sind wir Spanien weit überlegen. Im Juliusthurm zu Spandau lagern baare 120 Millionen Mark zinslos in vollwertigem Golde; sie sind für den Fall der Kriegsgefahr bestimmt. Das deutsche Reich hat zudem politisch und finanziell einen ausgezeichneten Credit, den es glücklicherweise noch nicht ausgenutzt hat. Das Reich bezahlt an Zinsen für seine bisher aufgenommenen Anleihen jährlich noch nicht einmal 16 Millionen Mark. Spanien dagegen muß jährlich rund 214 Millionen Mark an Zinsen für seine Staatsschulden zahlen und ein Krieg läme ihm sehr theuer zu stehen. Wer weiß, ob die Rothschild-Gruppe ihr Geld daran wagen würde, um Spanien die Mittel zu einem absolut aussichtslosen Kriege gegen Deutschland zu liefern. Deutschland und speciell Preußen ist zwar bei den Rothschilds schlecht angeschrieben, aber Hunderte von Millionen riskiren, um einen verhassten Staat kleinzutreiben, ist nicht die schwache Seite der Geldfürsten, zumal die Aussicht auf Erfolg so verschwindend gering ist. Spanien würde sich

also durch eine Kriegserklärung geradezu finanziell ruiniren.

Der General Salamanca hat dem deutschen Kronprinzen einen preussischen Orden zurückgeschickt mit dem Bemerken, er hoffe den auf seiner Brust freigewordenen Platz bald mit einem Kreuze schmücken zu können, das ihm als Auszeichnung für Tapferkeit im Kampfe gegen Deutschland verliehen werde. Solche phrasenhafte Großsprechereien überliefern sich allerdings selber der Lächerlichkeit, aber es wäre doch immerhin interessant, zu untersuchen, wie sich so ein hoher spanischer Militär einen Krieg zwischen Deutschland und Spanien denkt. General Salamanca gehört, wie schon sein Titel besagt, der Landarmee an. Glaubt nun der tapfere Hidalgo, es wäre eine Landung spanischer Truppen an irgend einer Stelle der deutschen Küste auch nur denkbar? Das ist nicht anzunehmen! Ebenfowenig würde Deutschland verläufig Truppen in Spanien landen; man greift den Gegner bei seiner verwundbarsten Stelle an und die ist für Spanien die Insel Kuba. Das ist auch ein erheblicher Factor für die Schwäche Spaniens in einem eventuellen Kriege gegen Deutschland.

Indessen diese Betrachtungen sind hoffentlich ohne Bedeutung; die kriegslustige Stimmung in Madrid ist jetzt schon bedeutend gedämpft und wird hoffentlich recht bald einer nüchternen Ueberlegung vollständig den Platz räumen.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Bundesrath beschäftigte sich in seiner Dienstags-Sitzung außer mit den Ausführungs-Bestimmungen zum Börsengesetz auch